

L q q.

B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition der Hausbesitzer Moritz Bohlenz sen. und 148 Genossen zu Leipzig, ingleichen die von den Abgeordneten Stockmann und Gehe gestellten Anträge, das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffend.

Eingegangen den 26. October 1848.

(Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 347 flg.

Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 1128 flg.)

Bereits bei dem ordentlichen Landtage 1845 hatte in Bezug auf die erbländische Immobilienbrandversicherungsanstalt eine sehr große Anzahl von Hausbesitzern zu Leipzig auf Abänderung der Gesetze vom 14. November 1835 und 11. Juli 1840, sowie der darauf sich beziehenden Verordnungen in der Maaße angetragen, daß

- 1) die von den einzelnen Grundstücken zu berichtenden Beiträge nicht bloß nach den dafür versicherten Summen, sondern gleichzeitig nach Verhältniß der größern oder geringern Feuergefährlichkeit derselben berechnet und erhoben, daher das Classificationssystem eingeführt,
- 2) die Vorschriften für die Taxation des höchsten zu versichernden Werths dahin modificirt werden möchten, daß dieselben die Summe erreichen dürfen, welche im Fall eines Brandes die vollständige Wiederherstellung eines gleichartigen Gebäudes nur unter Abrechnung der dem Alter des Hauses angemessenen Abnutzungsprocente erfordern würde, oder, daß, wenn diese Anträge keinen Eingang finden sollten,
- 3) wenigstens das § 6. und 8. des Gesetzes vom 14. November 1835 enthaltene Verbot der anderweiten Versicherung in Privatanstalten be-